Begriff des Leibrentenvertrages.

Inaugural-Dissertation
zur Erlangung der Doktorwürde
– der juristischen Fakultät der –
Universität Breslau vorgelegt von

Reinhold Vieweger
Referendar.

ACAD.
LAUBAT.
BIBL.

Breslau 1911
Druck: Schlesische Druckerei-Genossenschaft, e. G. m. b. H., Tauentzienstraße 49.

Gedruckt mit Genehmigung der juristischen Fakultät
der Universität Breslau.

Referent: Professor Dr. Leonhard.
Korreferent: Professor Dr. Herbert Meyer.

Meinen Eltern.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41543112_0031

Inhaltsübersicht.

Seite

I. Geschichtliche Einleitung 7

II. Begriff des Leibrentenvertrages:

1. Gegenstand der Leibrente und ihre Dauer 23
2. Äquivalent des Leibrentenvertrages . . . 31
3. Systematische Stellung des Leibrentenvertrages 35
4. Einheitlichkeit des Leibrentenrechts . . . 42

III. Schluß 46

I. Geschichtliche Einleitung.

Der Verlust der menschlichen Arbeitskraft infolge Krankheit, Altersschwäche oder aus einem sonstigen Grunde und die damit verbundene Unfähigkeit, sich das zum Lebensunterhalte Notwendige zu verschaffen, zwang die Menschen zu allen Zeiten, diesem Mangel abzuhelfen. Auf niedriger Kulturstufe half man sich zuweilen in einer sehr radikalen Weise[1]): man tötete die infolge Krankheit oder sonstiger Gebrechen untüchtigen und infolgedessen nicht vollwertigen Volksgenossen, so also auch die wegen ihres hohen Alters arbeitsunfähigen Greise, sei es mit, sei es gegen ihren Willen.

Es ist selbstverständlich, daß man sich mit der Entwickelung der menschlichen Gesittung von dieser Barbarei abwandte. Die Arbeitsfähigen mußten die Versorgung der Unfähigen auf ihre Schultern nehmen. Naturnotwendig wurde diese wichtige Lebensfrage Gegenstand rechtlicher Regelung, doch in sehr verschiedener Weise. Das römische Recht brauchte hierfür kein besonderes Institut. Zwar existieren zwei Quellenstellen und zwar 1, 16 § 1 Dig. de verb. obl. 45, 1: stipulatio huius modi in annos singulos una est et incerta et perpetua und § 3 Inst. III, 15: at si ita stipuleris decem aureos annuos quoad vivam dare spondes? et pure facta obligatio intellegitur et perpetuatur . . ., die von

[1]) Grimm, Rechtsaltertümer I 4, S. 669 ff.

Verträgen sprechen, welche mit unserer Leibrente eine unverkennbare Ähnlichkeit haben; aber doch kann diese Vertragsart keine allzu große Bedeutung besessen haben, da es ihr durchaus an einer eingehenderen Regelung gebricht, und aus dem Fehlen derselben auf das seltene Vorkommen dieser Vertragsart mit Sicherheit geschlossen werden kann.

Und dies erklärt sich sehr leicht durch die dem römischen Rechte eigentümliche Gestaltung der familienrechtlichen Verhältnisse, die patria potestas, die diese Frage wohl in den meisten Fällen mittelbar entschied. Kinder und Sklaven erwarben alles nur für den Hausvater. Dieser gibt ihnen seinerseits den notwendigen Lebensunterhalt. Tritt bei irgend einem Gliede dieses Lebenskreises Arbeitsunfähigkeit ein, so ist trotzdem für dieses gesorgt. Wird der Hausvater altersschwach, so erwerben eben Kinder und Sklaven für ihn weiter. Wird ein anderes Familienmitglied untauglich, so bleibt die Pflicht zur Unterhaltung auch weiterhin bei dem Hausvater bestehen. Zudem waren die Römer durch ihre ausgebildete Sklavenwirtschaft der Notwendigkeit eigener Arbeitsleistung enthoben. Der Sklave hatte durch seine Arbeitsleistung für seinen Herrn in gesunden und kranken Tagen zu sorgen [1]).

Ebenfalls in mittelbarer Weise durch die Art seiner Familiengestaltung löste das deutsche Recht diese Frage. In der frühesten Zeit gehörte die Haupterwerbsquelle, der Grund und Boden, der Gemeinde, die einzelnen Familien hatten nur ein Nutzungsrecht an den ihnen zugewiesenen Teilen. Später erwirbt die Familie Eigentum an diesen Teilstücken, stets aber ist es die ganze Familie, der hier das Eigentum, dort das Nutzungsrecht zusteht. Dieser familienrechtliche Zusammenhang bringt

---

[1]) Vgl. Brunner, Grundzüge der deutschen Rechtsgeschichte, II Aufl., S. 30. — Sepp, I, S. 1.

es mit sich, daß die einzelnen Mitglieder durch ihre gemeinsame Arbeit für den Familienerwerb auch sich selbst die nötigen Unterhaltsmittel verschaffen. Diese Gemeinschaftlichkeit der Arbeit macht es möglich, daß auch bei Unfähigkeit eines Teiles die anderen die Arbeit fortsetzen und für den Untätigen miterwerben.

Überdies hat auch der weitere und größere Verband der Sippe[1]) die Sorge für den Unterhalt bedürftiger Genossen. Dies ändert sich, als aus dem Familieneigentum Individualeigentum wird[2]). Wird jetzt der Bauer altersschwach und infolgedessen unfähig, sein Land in ergiebiger Weise zu bewirtschaften, so überträgt er das Gut auf einen Sohn und läßt sich als Äquivalent dafür neben anderem, z. B. den Abfindungen an die Geschwister, für sich selbst lebenslänglichen Unterhalt versprechen. Diese letzteren Rechtsgeschäfte nennt man Leibzuchtsverträge. Sie kommen schon in sehr früher Zeit vor: die lex Saxonum enthält eine Bestimmung, nach der im Falle der Not ein solcher Vertrag nicht nur unter erbberechtigten Verwandten, sondern auch mit dritten Personen abgeschlossen werden konnte. Die Stelle lautet: nulli liceat traditionem hereditatis suae facere praeter ad ecclesiam, vel regi ut heredem suum exheredem faciat nisi forte famis necessitate coactus, ut ab illo, qui hoc acceperit sustentetur[3]).

Also gegen Übertragung seiner Habe an Verwandte und, wie diese Stelle zeigt, darüber hinaus auch an dritte Personen, erwirbt der Schenker den Anspruch auf lebenslängliche Substentationen.

---

[1]) S. Brunner, Grundzüge der deutschen Rechtsgeschichte, 2. Aufl., S. 31.

[2]) Vgl. Sepp, Der Leibrentenvertrag nach dem BGB., 1905, Einl. S. 1.

[3]) Lex Saxonum 62, in den Monumenta Germaniae historica legum Tonus V, herausgegeben von der Societas aperiendis fontibus medii aevi Hannover 1875—1889, S. 79. — Vgl. auch Merkel, lex Saxonum, Berlin 1853.

Ähnliches sagt eine Formel aus der Zeit Ludwig des Deutschen[1]):

„Ego Wildebold senio meo providens et ei, quae illud commitari solet penuria, trado ad monasterium St. Galli .... terrulam meam, quam habeo in Uzonvillare hoc est XX iugera eo pacto, ut ipsa terrula ad domum peregrinorum serviat et ego ibi in domo hospitum suscipiar, et usque ad finem vitae meae ibi victum et vestitum habeam, sicut primus illorum iuniorum, hoc est omnibus annis vestimentum lineum et aliud laneum, et tertio anno pallium si vetus ita attritum est, et calciamento et alias impensas accipiam, sicut caeteri in ipso ministerio."

Charakteristisch für sie ist, daß sie nur in Verbindung mit einer Gutsüberlassung vorkommen[2]). In den Städten, wo der Hauptteil des produktiven Vermögens im Geschäft und im mobilisierten Kapital besteht, bildet sich ein analoges Rechtsinstitut aus; nur wird hier nicht ein landwirtschaftliches Grundstück, sondern ein städtisches Produktivkapital, bestehend im Geschäft, Barvermögen oder einem städtischen Grundstück, hingegeben[3]). Der Unterschied zwischen beiden Geschäften liegt sonach lediglich in der Verschiedenheit der zu übertragenden Vermögensgegenstände; ihr Zweck ist hier wie dort der gleiche; der alternde Besitzer überträgt gegen das Versprechen, ihm lebenslänglichen Unterhalt zu gewähren, die Sorge für das Vermögen im allgemeinen und für den Unterhalt der Familie im besonderen, jüngeren, tatkräftigen Verwandten.

Diesen Inhalt hat z. B. ein bei Stobbe, Beiträge zur Geschichte des deutschen Rechts, 1865, S. 25, zitierter

[1]) Vgl. Gengler, Lehrbuch des deutschen Privatrechts Bd. I, § 149, Anm. 1.

[2]) Bluntschli, Deutsches Privatrecht, 3. Aufl., § 124, S. 351.

[3]) Stobbes Beiträge zur Geschichte des deutschen Rechts, 1865, S. 25.

Vertrag eines Lübecker Bürgers aus dem Jahre 1357[1]): Ein Vater überträgt seinem Sohne alle seine Güter, ut eis libere uti possit; der Sohn übernimmt alle Schulden des Vaters und außerdem patrem suum sicut bene decet secum in expensis in domo et quomodo honorifice procurare et in necessariis suis cunctis toto tempore vite sue. Si vero, quod absit, hoc minus faceret, ita quod provisoribus ipsius patris displiceret aut forte non possent concordare tunc . . . . . B (der Sohn) dabit annuatim eidem patri suo X L marcas den. Lifghedinges expedite toto tempore vite patris. Hiervon verschieden ist der Leibrentenvertrag. Er ist nicht, wie Rückert fälschlich annimmt[2]), erst im 16. Jahrhundert entstanden, sondern, wie Stobbe nachgewiesen hat[3]), schon im 13. und 14. Jahrhundert in den mannigfaltigsten Formen ausgebildet gewesen. Die Stadtbücher und Statuten dieser Zeit erwähnen zahlreiche Verträge dieser Art.

So werden in Stralsund schon in der Zeit von 1272 bis 1310 zahlreiche Leibrentenverträge abgeschlossen[4]). Es treten hier vor allem die Nicolauskirche[5]), das Heil. Geist-Haus[6]), das St. Georgs-Haus[7]) und das Kloster Neukamp[8]) als Leibrentenverkäufer auf. So schließt z. B. die Nicolauskirche folgenden Leibrentenvertrag ab[9]):

„Nicolaus de Defholte emit a sancto Nicolao redditus quinque marcarum ad tempora su vite pro quinquaginta marcis. medietatem percipiat in Pascha et medietatem redditum in festo Martini, et quando idem

---

1) Vgl. Pauli, Mitteilungen aus dem Lübischen Recht II, S. 203.

2) Rückert, der Leibrentenvertrag, Erlangen 1857, S. 5.

3) S. Stobbe, Beitr. S. 25 ff.

4) Vergleiche Fabricius, das älteste Stralsunder Stadtbuch, Berlin 1872:

5) V, 235; VI, 327.

6) III, 460.

7) III, 225.

8) III, 191.

9) V, 235.

Nicolaus moritur, in ecclesia beati Nicolai sepelitur"; und das Heil. Geist-Haus[1]):

„Quedam monialis Sophia nomine habet in domo Sancti Spiritus annuatim redditus 24 solidorum et quinque modiorum farine, quas in natiuitate Christi semper percipiet."

Dieser Vertrag zeigt zugleich, daß es auch zulässig ist, die Rente in anderen Fungibilien als in Geld zu gewähren, ein Beweis in welch verschiedenen Formen schon damals solche Verträge abgeschlossen wurden. Auch finden sich solche Verträge, in denen man die Rückkäuflichkeit der Rente zum zehnfachen Betrage vereinbart[2]):

„Johannes Bardeman dabit singulis annis Gerhardo fratri suo 1 marc. den, qui moratur apud sanctum Jeorrium temporibus vite sue. et si idem Johannes Bardeman redimere voluerit illam marcam redimet pro 10 marc. den., et in hoc sunt ipsi duo separati."

Aber nicht nur durch Kauf erwirbt man in jener Zeit Leibrenten, sondern unter anderem auch durch Erbvergleich und Vergabung. Ein Vertrag letzterer Art ist z. B. folgender[3]):

„Domina Ghisle de Semelowe dedit filio suo Hincekino bodham lapideam iuxta valuam Semelowen. sed de eadem bodha dabit fratri suo fratri Johanni de Semelowe ad tempora sue vite 3 mrc. annis singulis et sorori sue in claustro Stetin 3 mrc. annis singulis ad tempora sue vite. sed domina Ghisle quamdiu vixerit potens erit. Gherwinus de Semelowe Ricquinus consensum dederunt ad ista."

Das Heil. Geist-Hospital[4]) zu Lübeck verkaufte eben-

---

[1]) Fabricius, V, 250.

[2]) Fabricius, V, 351.

[3]) Fabricius, V, 207.

[4]) Vgl Stobbe, Beitr. S. 29 Anm. 9 und Mitteilungen im Lüb. Urk.-Buch II, S. 231.

falls schon im Jahre 1275 Leibrenten und betrieb den Abschluß solcher Geschäfte derartig eifrig, daß es bereits im Jahre 1310 890 Mark Leibrenten auszuzahlen hatte.

Regensburg verkaufte im Jahre 1325 Leibrenten[1]):

„So groß indessen der Wohlstand der Bürgerschaft war, so reichte dennoch das Einkommen der Stadt nicht zu, die gemeinsamen Ausgaben zu bestreiten. Auf den Namen Ortlieb Gumprechts, des Bürgermeisters, und Conrad Prunhofers, des Hausgrafen, mußte von Zeit zu Zeit Geld gekauft werden. Die sehr nachteilige Art von Anlehen, da das Kapital von 15 bis 20 Prozent jährlich verzinset wurde, war unter diesem Bürgermeister aufgekommen. Von früherer Zeit ist wenigstens kein Leibgedingsverschreibung auf unsere Zeit gekommen. So hieß diese Art Anlehen, weil die Zinsen auf zwey, drey Leiber verschrieben wurden, nach deren Absterben Kapital und Zins der Stadtkammer heimfielen . . . .“

Überhaupt begegnen wir im 14. und 15. Jahrhundert sehr vielen Leibrentenverträgen in Deutschland. So verkauft Augsburg im Jahre 1340[2]):

„Wegen der großen Unkosten so daß gemeine Wesen bey diesen unruhigen Zeiten aufwenden müssen, wurde die Haushaltung besser eingerichtet und zur Befriedigung der Juden, von welchen die Stadt Geld aufgenommen, Leib-Renthen verkouffet auch jedem Bürger von 6 Pfund Pfennig jährlich ein Pfund gegeben.“

Und 1352 Leibrenten[3]):

„Weylen nun dieser Krieg sowohl als die Straffe, so die Stadt Augspurg dem Kaiser erlegen müssen, den gemeinen Seckel ganz erschöpfet, als sahe sich der

---

[1]) Vgl. Gemeiner, Reichsstadt-Regensburgische Chronik, Regensburg 1800, S. 553.

[2]) Vgl. v. Stetten, Geschichte des Heil. Röm. Reichs Freyen Stadt Augspurg . . . . Frankfurt u. Leipzig 1743, Kap. 6, § 15, S. 98.

[3]) Vgl. v. Stetten, a. a. O., Kap. 6, § 17, S. 105.

Rath genötigt, jährlich Leib-Renthen zu verkouffen und zwar von 8 Pfund 1 Pfund Pfennig."

Der älteste, uns überlieferte Leibrentenvertrag der Stadt Breslau stammt aus dem Jahre 1342[1]). Hier werden in Leibrentenverträge häufig Bestimmungen über die Befreiung des Rentenzüchters von öffentlichen Lasten aufgenommen. So heißt es in einem Leibbriefe von 1368[2]):

„eciam Nicolaum concivem nostrum sepefatum, quamdiu vivet, libertamus et absolvimus ab omnibus et singulis exaccionibus solucionibusque pecuniariis, personalibus et realibus, quas annis singulis solvere esset adstrictus, similiter angariis quibuscumque dumtaxat medio fertone excepto, quem tempore quolibet exaccionis prestande de suis rebus mobilibus et cum exaccionibus de suis heredibus semper persolvendus, quociens opportunum fuerit, prestare et solvere teneatur."

In den Statuten von Nordhausen[3]) aus dem Jahre 1350 III c. 29 wird bestimmt, daß der Rat der Stadt als Rentenverkäufer die Mark Zins um 10 Mark denen gibt, welche zwischen 40–50 Jahren sind, um 8 Mark denen, welche zwischen 50–60 Jahren sind. Für die noch älteren soll es stehen an der rete kore[4]). Hier wird also die Höhe der Rente von dem Alter der Person abhängig gemacht; ebenso in Breslauer Verträgen aus den Jahren 1342–1379[5]), wo das Verhältnis zwischen 1 : 4 bis 1 : 10 schwankt und vermutlich auch das Alter den Ausschlag in jedem einzelnen Falle gegeben zu

---

[1]) Vgl Antiquarius 10a u. Beyer über das Schuldenwesen der Stadt Breslau usw. i. d. Zeitschr. d. Ver. für Geschichte Schlesiens, Bd. 35, S 134f.

[2]) Vgl. Beyer S. 135 u. Antiquarius fol. 10a.

[3]) Vgl. Stobbe, Beitr. S. 27 u. Förstemann, Mitteilungen des Thüring.-Sächsisch. Vereins III, 1843.

[4]) Vgl. Stobbe, Beitr. S. 27.

[5]) Stobbe, S. 28. Antiquarius fol. 12b, a. 1348.

haben scheint. Merkwürdigerweise zeigen Nürnbürger[1]) und Augsburger Verträge diese Abstufung der Rente nach dem Lebensalter des Rentenkäufers nicht, sondern haben einen einheitlichen festen Satz, nämlich das Verhältnis von Rente zu Kapital ist das von 1 : 9 bzw. 1 : 8[2]). Auch Bremen[3]) und Lübeck[4]) hat diesen festen Satz; leider gewähren die Quellen keinerlei Anhaltspunkte für diese etwas befremdende Regelung des Vertrages. Diesen Verträgen liegen, wie schon erwähnt, die verschiedensten Abreden zugrunde. Es kauft jemand eine Leibrente nicht für sich, sondern für einen anderen, also schließt mit dem Rentenschuldner einen Vertrag zu Gunsten eines Dritten ab. Z. B. der Nürnberger Rat bekennt in seinem Rechnungsbuch a. 1388[5]): „Item recepimus von C. Trahten 216 guld. werung umb 24 guld. leibged. der sten 12 guldein uff H. Ber. Fladens suns leib u. 12 guldein uff Cristein dez selben Fladens tohter leib;

Item recep. von Lewpolt Schürstab . . . . 270 guld. werung umb 30 guld. leipged. uff seiner kind leib“ usw.

Oder man vereinbart, daß die Rente nach dem Tode des Berechtigten an eine andere Person weiter gezahlt werden und erst nach dem Tode der letzteren fortfallen soll.

Mehrere solche Geschäfte schloß der Berliner Stadtrat seit dem Ende des 14. Jahrhunderts ab[6]). Für 34 Schock Groschen werden an M. 4 Schock Renten verkauft, welche nach M.'s Tode S. erhalten soll[7]),

---

[1]) Vgl. die Chroniken der deutschen Städte I, 1852, S. 266. v. Stetten a. a. O., I, 1743. 4. S. 98 u. 105.

[2]) Vgl Stobbe, Beitr. S. 28.

[3]) Vgl. Oelrichs, S. 159.

[4]) Vgl. Lüb. Urkundenbuch I, S 493.

[5]) Stobbes Beitr. S. 32. Chroniken a. a. O. I, S. 266.

[6]) Stobbe, Beitr. S. 32. Fidecin, Beitr. zur Geschichte der Stadt Berlin I, S. 220.

[7]) Fidecin, a. a. O., S. 216.

dywile he lewed. Der Rat verkauft dem S. R. 7 Mandel böhm. Groschen tu ore twier lyve, so daß nach seinem Tode sie seines Bruders Tochter genießen soll und erst nach deren Tode die Rente an den Rat zurückfällt; oder daß nach dem Tode des Berechtigten die Leibrente ganz oder zum Teil als ewige Rente für andere z. B. kommunale Zwecke, zur Ausbesserung von Straßen und Brücken, fortbestehen soll[1]).

Dieser Leibrentenvertrag stellt sich dar als ein Mischinstitut aus den oben genannten Verträgen und dem im 12. Jahrhundert aufgekommenen Rentenkauf[2]). Dieser besteht darin, daß jemand durch Zahlung eines Kapitals an einen Grundbesitzer von diesem eine ewige an dem Grundbesitz haftende Rente erwirbt[3]). Die Leibrente unterscheidet sich vom Rentenkauf, auch ewig Geld, Erbzins, Zensus, hereditarius genannt, erstens dadurch, daß sie nicht wie letztere von dem Berechtigten auf seinen Erben übergeht[4]), sondern mit dem Tode des Berechtigten erlischt. Ein weiterer Unterschied[5]) ist der, daß bei dem Leibrentenvertrag das hingegebene Vermögen für immer verloren bleibt, wenn auch die Zahlung der Rente aufhört. Mit dem Leibzuchtvertrage und seinem städtischen Analogon hat er gemein, daß er für den Berechtigten ebenfalls eine sichere Existenzquelle werden soll; während aber der Leibzuchtsvertrag dem Berechtigten den gesamten Lebensunterhalt gewährleisten soll, und auch die Prästationen meist in

---

[1]) Vgl. Stobbes Beitr. 1865, S. 32. Antiquarius a 1348 fol. 12 b.

[2]) Weiske, Rechtslexikon Bd. II. Schröder, Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte, 5. Aufl., 1908, S. 713.

[3]) Bluntschli, Das Privatrecht, 3. Aufl., 1864. §§ 123, 124. Stobbe, Das deutsche Privatrecht, Bd. II, § 104.

[4]) Stobbe, Deutsches Privatrecht, 1878, Bd. III, § 196, S. 347.

[5]) Vgl. Walter, System des deutschen gemeinen Privatrechts. 1855, S. 425. Mittermeier, Grundsätze des gemeinen deutschen Privatrechts, Bd. II, 1843, § 301, S. 80.

naturaler Form geleistet werden, wird durch den Leibrentenvertrag nur eine in ihrem Umfange durch die Höhe des hingegebenen Vermögens bedingte Geldsumme dem Berechtigten zugesichert. Diese Rente (die an bestimmten, wiederkehrenden Terminen zu zahlen ist) und überhaupt das ganze Geschäft erfüllt durchaus andere wirtschaftliche Zwecke. Der Leibzuchtsvertrag und das parallele städtische Rechtsgeschäft haben einen ausgesprochenen familienrechtlichen Charakter [1]) und werden, wie aus den Quellen hervorgeht, fast nur zwischen natürlichen oder Adoptivverwandten geschlossen. Ihr Abschluß erfolgt meist im Interesse der Familienwohltat. Der alternde Besitzer vermag mit seinen abnehmenden Kräften dem Landgut oder dem kaufmännischen Betriebe nicht mehr in der erwünschten Weise vorzustehen; unter seinen schwachen Händen würde der Erwerb zurückstehen, während doch sein Wunsch und Streben darauf geht, ihn für seine Familie auf der alten Höhe zu erhalten oder gar zu vermehren. Um dieses Ziel zu erreichen, und seinen Kindern ein unvermindertes Besitztum zu verschaffen, gibt er ihn in die tatkräftigen Hände der jüngeren Generation und bedingt für sich als Gegengabe nur einen lebenslänglichen Unterhalt. Das Geschäft ist also ganz augenscheinlich auf beiden Seiten ein auf das Familieninteresse gestellter Vertrag. Ein weiterer Unterschied dieser Verträge vom Leibrentenvertrage ist darin zu sehen, daß die ersteren fast ausnahmslos eine dingliche Beziehung zu einem Grundstück haben. Ganz anders der Leibrentenvertrag. Er stellt sich für beide Teile als ein mehr oder weniger reines Geldgeschäft dar [2]). Ähnlich wie den Rentenkauf benutzte man auch die Leibrente zur Umgehung des kanonischen Zinsverbotes [3]). Manche Schriftsteller nehmen

[1]) Bluntschli, Deutsches Privatrecht, § 124.
[2]) Bluntschli, Deutsches Privatrecht
[3]) Eccius, in Gruchots Beitr., Bd. 45, S. 13.

sogar an, daß der Entstehungsgrund die Erreichung dieses Zweckes war[1]). Das ist wohl zu weit gegangen; sicherlich aber hat der Umstand, daß sich diese Geschäfte für den genannten Zweck sehr gut eigneten, beiden große Ausbreitung verschafft[2]). In den Städten, wo diese beiden Verträge sich entwickelten, hatten sich durch den regen Handel größere Vermögensmassen angesammelt. Um diese nutzbringend anzulegen, nicht bloß um sich den Unterhalt ihres Alters zu sichern, bediente man sich, da sich das Darlehen des Wucherverbotes wegen dazu nicht eignete, dieser Form. Ebenso ist es auf Seiten des Rentenverkäufers eine reine Geldsache. Die geistlichen Stifte, die Kommunen und auch die Territorialherren hatten nämlich auch in diesen Geschäften ein Mittel entdeckt, zeitweise ihren leeren Kassen neue Barmittel zuzuführen. Sie verkauften ewige Renten wie Leibrenten und erwarben dadurch die nötigen Mittel um über augenblickliche Geldverlegenheiten hinwegzukommen. Dieses als Kaufpreis für die Rente gezahlte Kapital brauchte ja nicht zurückgezahlt zu werden, und die Rente selbst war nicht für immer, sondern nur für eine wenn auch ungewisse Reihe von Jahren zu zahlen. Daher erklärt auch Erzbischof Walram von Cöln im Jahre 1345[3]), als er nach Mitteln suchte, um aus der großen Schuldenlast herauszukommen und die dringendsten Gläubiger zu befriedigen:

„so hain wir geproyft ind is war vunden, dat wir ingein gelt, dat unsme gestichte zo staden moge stain, zitlicher ind mit minren schaden erkrigen inkunnen, dan mit lyfzochte zo verkoiffen up gulde uns capitels vursprochen,

---

[1]) Funk, Die Geschichte des Zinsverbotes, Tübinger Universitätsschriften, 1876, S. 43. Neumann, Geschichte des Wuchers in Deutschland, 1865, S. 212. 217.

[2]) Gengler, Das deutsche Privatrecht, 1892, S. 287.

[3]) Vgl. Lacomblet, Urkundenbuch für die Geschichte des Niederrheins, 1844, III, S. 432.

ind herumb so sin wir mit unseme capittele overdragen, dat sy boven dy lyfzochte, die si eytzu havent verkouft, wa mede wir zwenzich dusent gulden van yn genommen haven, . . . so sal dat selve unse capittel noch usser irre gulden verkoufen veirdusent gulden lyfzuchte [1]), usw."

Manche Städte finden diese Geldquelle so einträglich, daß sie sie zu ihrem Monopol machen und Privatpersonen den Abschluß derartiger Verträge verbieten [2]). So das Braunschweiger Stadtrecht und andere.

Braunschweiger Stadtrecht aus der Mitte des 14. Jahrhunderts § 56: „We lifgheding kopen wil, de scal it kopen van deme rade unde anders nergen, he en do it mit des rades vulborde"; Statuten von Nordhausen: „kein Bürger soll Gulden zu liben kaufen, als czu unsen burgern uf dem hus"; Verordnung des Rats von Soest: „Niemand soll Lyfftucht kaufen oder verkaufen, se ene kopen de weder den Rad van Soest u. weder de ghene de vann des Rades weghen u. van der meynheit wegen dar to gesat sint" [3]).

Ja man kann diese Geschäfte als die mittelalterliche Form der Staatsschuld bezeichnen.

Besonders hat der Staat eine Abart des Leibrentenvertrages, den Tontinenvertrag, kultiviert. Er war schon im Mittelalter bekannt, wie folgende Quellenstellen beweisen [4]): aus dem Quedlinburger Stadtbuch: „Vrowen agneten van marwitz u. vrowen margreten van warin unde hern johanne van yssleve to ghernrode scal men gheven dre mark . . . mit samender hant to erer aller live"; aus dem Berliner Stadtbuch a. 1401: „der Rath

---

[1]) Vgl. Stobbes Beitr., S. 29, und Lacomblet, a. a. O., III, S. 427.

[2]) Stobbe, Handbuch des deutschen Privatrechts. 1898, Bd. III. S. 321 ff.

[3]) Stobbes Beitr., S. 31.

[4]) Vgl. bei Stobbes Beitr., S. 35.

verkauft für 30 Schock 3 Schock Groschen Rente an 3 Personen thu orer dryer live. Welk den lengist levet nach dem andern, dem sullen wi unde wollen gewen u. betalen dy . . . drye schok renten"; ferner aus dem Stralsunder Stadtbuch: „Gerhardus Scuwer habet quinque mrc. redditus in domo Sancti Spiritus nostre ciuitatis in cellario sito directe in oppositum libre sub antedicta ecclesia per tempora vite sue, et post mortem eius tollet soror sue Gertrudis, quamdiu ipsa vixerit"[1]).

Der Tontinenvertrag wurde dann von dem neapolitanischen Arzte Lorenzo Tonti wieder hervorgezogen und 1653 auf seinen Vorschlag hin von Kardinal Mazarin zur Aufbesserung der französischen Finanzverhältnisse im großen Stil eingeführt, und davon hat er den Namen Tontinenvertrag erhalten[2]). Tontinen sind Leibrentenverträge, bei denen auf Grund von Einzahlungen Summen auf das längste Leben einer oder mehrerer Personen einer ganzen Gruppe so gestellt sind, daß immer den Überlebenden diejenigen Beträge zufallen, welche durch das Absterben der anderen Mitglieder der Gesellschaft frei werden[3]). Hier stehen meist mehrere gesellschaftlich verbundene Rentennehmer einem Rentenzahler gegenüber. Stirbt dann aus der Mitte der ersteren einer, so wächst seine Quote den übrigen zu. Da also schließlich die ganze Rentensumme auf eine einzelne, die am längsten lebende Person vereinigt wird, stellt sich das Geschäft als eine Art Lotterie-Spiel mit Spekulation auf den Tod der Mitglieder dar[4]). Im Unter-

---

[1]) Vgl. Fabricius, a. a. O., VI, 303 u. Beyer, a a. O., S. 135.

[2]) Vgl. Marparger, montes pietatis, Kap. 2, S 258ff. Vgl. Gengler, Das deutsche Privatrecht, § 123, S. 442. Hillebrand. Lehrbuch des heutigen gemeinen Privatrechts, § 119, S. 401.

[3]) Vgl. Gerber-Cosack. System des deutschen Privatrechts. § 218, S. 373.

[4]) Vgl. Gierke, Das deutsche Genossenschaftsrecht. I Bd. § 38, S. 379, Anm. 88. Stobbe, Beitr., S. 31.

schiede zum gewöhnlichen Leibrentenvertrage ist hier also ein neues Moment hinzugekommen, nämlich eine Art Glücksspiel, das aber nicht etwa wie beim Leibrentenvertrage zugunsten des Rentenverkäufers, sondern nur zugunsten der mehreren Rentenkäufer ausschlägt.

Die Verwandtschaft mit dem Rentenkauf tritt bei der Leibrente auch darin zutage, daß sie anfangs ebenfalls ein census realis[1]) war, d. h. wie der Rentenkauf nur in Verbindung mit einem Grundstücke vorkam und den Charakter eines dinglichen Rechtes aufwies[2]). Erst späterhin löste sich die Leibrente von dieser aus ihrem Wesen gar nicht zu begründenden Beziehung zum Grundstück los und wurde ein rein obligatorisches Rechtsgeschäft, ein census personalis, der ihrer Natur und Eigenart weit besser entspricht. So findet sich z. B. in den Breslauer Stadtbüchern (Liber excessum a. 1409, S. 16) der Fall, daß eine Mutter ihren Söhnen ihre Gerade überläßt für 30 Mark:

„dovor solden sie jr geben III marke czinses zu jrre lebetagen u. noch jrem tode solden dieselben III mark czins komen an jre drey tachter, nemlich an Dorotheen, Hedwigen u. Nizen, die solden sie also lange heben, bis jn jre bruder die weder abegelosen umb XXX mark gr.“[3]).

Das Institut des Leibrentenvertrages, das nach obiger Darstellung keine Schaffung des römischen Rechtes, sondern ein Produkt mittelalterlicher Rechtsbildung war, das aber nicht auf Deutschland beschränkt blieb, sondern auch in den romanischen Ländern Frankreich und Italien weit verbreitet war, hat in dieser Gestaltung durch die Rezeption keine Änderung erfahren. Es ist in der Folgezeit auch weiterhin in der alten Form angewandt worden, und zwar, da in diese Zeit das Er-

[1]) Stobbe, Beitr., S 31.

[2]) Vgl. Sepp, Der Leibrentenvertrag, S. 57. Weiske, Rechtslexikon für Juristen aller deutschen Staaten, Bd. II. Leipzig 1845.

[3]) Vgl. auch Stobbes Beitr., S. 31. 32.

starken der territorialen landesherrlichen Gewalt fällt, jetzt besonders von den Fürsten zur Sanierung ihrer Finanzen benutzt worden. Wie z. B. das bei Rückert, S. 6, mitgeteilte Leibrentenreglement Friedrich III. von Brandenburg aus dem Jahre 1696. Das Preußische Allgemeine Landrecht[1]) unterzog den Leibrentenvertrag, der bis dahin eine Bildung des Gewohnheitsrechtes gewesen war, einer gesetzlichen Regelung, die jedoch ebenfalls den Grundcharakter des Instituts nicht antastete, sondern sich im wesentlichen darauf beschränkte, das darüber geltende Gewohnheitsrecht zu fixieren, zum Gesetzesrecht zu erheben und einige Streitfragen, die sich an diesen Vertrag anknüpften, zu entscheiden, die andererseits aber von neuem Kontroversen Tür und Tor öffnete. So gab es eine Vorschrift darüber, was als Äquivalent für eine Rente hingegeben werden durfte; es entschied die Frage, ob die Rente hinter den landesüblichen Zinsen des Kapitals zurückbleiben dürfe, in bejahendem Sinne und weiteres mehr. Später hat das Institut auch im Code civil[2]), im Österreich. BGB., im Sächsisch. BGB.[3]) und im Züricher Obligationenrecht[4]) eine eingehendere Behandlung erfahren. In der großen sozialen politischen Bewegung in der 2. Hälfte des 19. Jahrhunderts wurde durch die Einführung des obligatorischen Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes für weite Volkskreise die gesetzliche Verpflichtung ausgesprochen, sich durch Einzahlung gewisser Beiträge für die Tage der Arbeitsunfähigkeit eine Leibrente zu sichern. Doch sind diese Geschäfte rechtlich anders zu beurteilen als der fakultative Leibrentenvertrag, dessen Bedeutung für den Rechtsverkehr dadurch wesentlich eingeschränkt wurde[5]).

[1]) Allgemeine Landrecht, § 606 ff.
[2]) Code civil, § 1971 ff.
[3]) Sächsisch. BGB., § 1150 ff.
[4]) Züricher Obligationenrecht, § 1691 ff.
[5]) Vgl. Sepp, Der Leibrentenvertrag nach BGB., Einl.

II. Begriff des Leibrentenvertrages.

1. Gegenstand der Leibrente und ihre Dauer.

Das BGB. hat den Leibrentenvertrag ebenfalls gesetzlich geregelt und dadurch die etwaigen Bestimmungen über diesen Gegenstand außer Kraft gesetzt. Allerdings ist die Behandlung dieses Institutes eine solch knappe, daß sich fast alle Streitfragen, die sich an dasselbe anknüpften, von neuem auftauchten und ihre Beantwortung im Geiste des gesamten Gesetzeswerkes eine eindringliche Beschäftigung mit diesem Thema in der wissenschaftlichen Literatur hervorrief. Dieser oben gerügte Mangel zeigt sich gleich darin, daß das Gesetzbuch eine Begriffsbestimmung des Leibrentenvertrages nicht gegeben hat, obwohl hierüber die größten Zweifel herrschten. Der Wissenschaft blieb es also überlassen, über diesen Punkt Klarheit zu schaffen. Zwar ist eine Einigung darüber, wie weit man den Begriff zu nehmen hat, nicht erzielt. Im allgemeinen definiert man ihn als den Vertrag, durch den jemand die Leistung einer auf das Leben einer bestimmten Person gestellten Rente gegen Entgelt verspricht. Es gilt nun, die einzelnen Unterbegriffe dieser allgemeinen Definition etwas präziser zu formulieren, um ihr damit die praktische Brauchbarkeit zu verleihen. Zunächst fragt es sich, was man unter einer Rente, die ja den Gegenstand der im Vertrage versprochenen Leistung bildet, zu verstehen hat. Die Rente wird gewöhnlich definiert als bestimmte, in bestimmten Zeitabschnitten wiederkehrende Leistung von Geld oder anderen vertretbaren Sachen. Schon die bei Stobbe zusammengestellten alten Leibrentenverträge sind auf Geld gerichtet. Ebenso spricht Marparger[1]), montes pietatis, von Leibrenten als nur von Geldrenten. Das ALR. bezeichnet die Rente als eine bestimmte

[1]) Vgl. Marparger, montes pietatis, Kap. 2. S. 258 ff.

Abgabe (§ 606). Daß diese nicht gerade in Geld zu bestehen braucht, sagt eine Entscheidung des Obertribunals, Bd. 29, S. 468 und Bd. 30, S. 43 [1]):

„Die Rente ist immer eine bestimmte Geldsumme, doch so, daß dieselbe den voraus bestimmten Leistungen anderer Gegenstände abgeführt werden kann." Das preußische Recht nennt die Darreichung von Naturalverpflegungsmitteln Praestationen auf Lebenszeit. Das österreichische BGB. § 1284 bezeichnet die Leibrenten als bestimmte jährliche Entrichtungen, geht also von vornherein davon ab, daß die Leibrenten Geldrenten sein müssen. Ebenso kann im französischen Rechte eine Leibrente sowohl in Naturalien als in Geld bestehen [2]).

Aus dem § 760 BGB. ergibt sich aus der Unterscheidung von Geldrenten und anderen Renten, daß es nicht nur Geld, sondern auch andere vertretbare Sachen als Gegenstand der Rente anerkennt. So Crome, System des deutschen bürgerlichen Rechts, 1902, Bd. II, S. 607, N. 1, Oertmann, Kommentar zum BGB., Recht der Schuldverhältnisse 1899, Vorbem. 3 zu § 759ff., Dernburg, das Bürgerl. Recht des Deutsch. Reichs und Preußens, 1901, Bd. II 2, S. 108, Enneccerus und Lehmann, das Bürgerl. Recht, 1901, Bd. 1, 318, I. 1. Besonders entschieden vertritt diesen Standpunkt Sepp, S. 10ff. Darüber hinaus haben andere Schriftsteller (Endemann, Lehrb. des Bürgerl. Rechts, 1898, Bd. I, S. 856, Staudinger, Kommentar zum BGB. 1901, Planck, Kommentar zum BGB. 1902, Vorbemerkung 2, II, 1 zu 759 und mit besonderem Nachdruck Eccius, der Leibrentenvertrag des BGB., in Gruchots Beiträgen, Bd. 45, S. 16) die Meinung vertreten, daß alles, was fähig ist, Gegenstand eines Schuldververhältnisses überhaupt zu sein, also auch fungible geldwerte Handlungen oder Gewährung fungibler Rechte zum Unterhalte, Gegenstand der Rente sein kann. Sepp

[1]) Rehbein-Reincke, S. 474, Anm. 312.

[2]) Zachariae-Crome, Bd. 2. S. 666.

begründet seinen Standpunkt damit, daß die letztere weitere Fassung dem landläufigen Sprachgebrauche und der bisherigen rechtlichen Anschauung widerspreche.

Die Ansicht von Eccius, führt Sepp aus, würde in der Praxis zu dem Resultat führen, daß das Versprechen einer Rente, die in der Leistung von Diensten besteht, nach § 761 ebenfalls der Schriftform bedürfe; ein Laie, der nach seinem Sprachgefühl und Laienverstande den engeren Begriff der Rente annimmt, würde beim Abschlusse eines derartigen Vertrages die Schriftform für überflüssig halten und dadurch Gefahr laufen, einen ungültigen Vertrag einzugehen. Um diese Rechtsunsicherheit zu vermeiden, müßte man sich für den engeren Begriff entscheiden, zumal er auch durch die rechtsgeschichtliche Entwickelung allein gerechtfertigt würde[1]).

Indem das BGB. eine Begriffsbestimmung vermieden hätte, hätte es damit andeuten wollen, daß es an dem althergebrachten und im Volksbewußtsein eingewurzelten Sprachgebrauche festhalten wolle, obschon, „die gegnerische Argumentation rein logisch richtig und ihre praktische Folgerung de lege ferenda sehr wünschenswert“ wäre.

Hierauf ist zu erwidern, daß aus dem absichtlichen Vermeiden einer Begriffsbestimmung im Gesetzbuche sich das Gegenteil folgern läßt. Wollte der Gesetzgeber den alten Begriff beibehalten, so hätte er aus gesetzestechnischen Gründen im Interesse einer zweifelsfreien Rechtsanwendung ihn als einen festgegebenen in das Gesetz aufnehmen müssen; dann brauchten die Motive[2]) auch nicht die Fassung des Begriffes der Wissenschaft zuzuweisen, wenn man der Ansicht gewesen wäre, daß

[1]) Vgl. die bei Sepp, S. 11 u. 12, angeführten Gesetzesstellen und Entscheidungen.

[2]) Motive, Bd. II, S. 637.

der bisherige Begriff maßgebend sein sollte. Gerade um der Praxis den nötigen Spielraum zu lassen und allen Anforderungen des Rechtsverkehrs genügen zu können, stellte das Gesetz keinen festen Begriff auf. Es ist gänzlich überflüssig und unpraktisch, de lege ferenda sich eine rechtliche Lösung zu erwünschen, die de lege lata durch eine gesunde Gesetzesinterpretation ohne jeden Zwang und ohne jede Willkür zu erzielen ist. Sich von dieser praktisch brauchbaren Auslegung deshalb abschrecken zu lassen, weil dem Volksbewußtsein eine derartige weite Fassung fremd sei, erscheint nicht angängig. Das an den Rechtsbegriffen früherer veralteter Gesetze gebildete Volksbewußtsein darf kein Hemmschuh werden für die Bildung neuer, durch den Fortschritt erforderter, den veränderten Rechtsverhältnissen angepaßter Rechtsanschauungen. Das rasche Tempo der wirtschaftlichen Entwickelung und die seit der Reichsgründung ebenso folgende und fördernde Gesetzgebung brachte es vielfach mit sich, daß der neue Rechtszustand über das langsam nachhinkende Volksbewußtsein hinausging, und trotzdem wird der neue Rechtsbegriff angewandt. Dasselbe gilt, wenn das Gesetz die Bestimmung des Begriffes der Wissenschaft überläßt. Das Volksbewußtsein muß dann eben herangebildet werden, und solange ein Gegensatz besteht, muß der Einzelne vielleicht in einem Prozesse mit seiner veralteten Rechtsauffassung unterliegen, bis durch diese erfahrungsmäßig stärkste Quelle der Rechtskenntnis des Volkes die Anschauungen berichtigt sind, und so der gesollte Zustand erreicht wird. Die verschwommenen Anschauungen des Volkes bleiben fast immer hinter den scharfen, klaren, juristischen Begriffen zurück, ohne daß dadurch die Anwendungen der letzteren erschüttert werden könnten: ignorantia juris nocet. Es erscheint also auch aus dieser Erwägung heraus gerechtfertigt, sich der weiteren Fassung des Begriffes von Eccius,

die ja nach dem Zugeständnisse der Gegner de lege ferenda auch zu bevorzugen wäre, anzuschließen.

Die Höhe der Rente richtet sich im allgemeinen nach der Größe des Äquivalents und wird durch die im Wege der Wahrscheinlichkeitsrechnung festgestellte vermutliche Anzahl der zu leistenden Renten bestimmt, sodaß in Normalfällen und besonders bei gewerbsmäßigem Betrieb des Rentengeschäftes eine annähernde Ausgleichung von Leistung und Gegenleistung erreicht wird. In allen Fällen jedoch, wo dieser Gesichtspunkt für die Berechnung der Höhe der Renten nicht maßgebend ist, hängt diese von der freien Vereinbarung der Parteien ab. Sie hat mit dem üblichen Zinsfuß nichts zu tun, sie kann ihn übersteigen (der gewöhnliche Fall), sie kann aber auch bedeutend geringer sein. So sagt auch das ALR. § 610: Die Bestimmung des Betrages der Leibrenten und des dafür entrichteten Kapitals hängt lediglich von dem Übereinkommen der Parteien ab. Daß die Rente auch geringer sein kann, als die üblichen Zinsen, sagt ausdrücklich eine Kabinettsordre vom 10. Juni 1835 über den Sinn des § 610 des ALR.: „Bei Leibrentenverträgen hängt die Bestimmung der Leibrenten von dem Übereinkommen der Interessenten ab, woraus von selbst folgt, daß die Rente auch unter dem Betrage der landesüblichen Zinsen des ausbedungenen Kaufpreises ausbedungen werden kann, ohne daß die Natur eines Leibrentenvertrages dadurch geändert wird.“ Ebenso auch Code civil, Art. 1976. Solche Fälle erklären sich entweder aus der Absicht, in dieser Form eine Schenkung zu machen, oder aus einem anderen rechtlich erlaubten Zwecke. Wollte sich jedoch hinter dem Leibrentenvertrage ein vom Recht verbotenes Geschäft, z. B. eine rechtsungültige Schenkung oder Kauf verbergen, so ist ein solcher Leibrentenvertrag selbstverständlich der Anfechtung und somit auch der Rechtsungültigkeit ausgesetzt. Diese Grund-

sätze gelten auch für den Leibrentenvertrag des Bürgerlichen Gesetzbuchs[1]).

Weiterhin gehört zum Begriff der Rente, daß die Leistungen nach Qualität und Quantität bestimmt oder wenigstens bestimmbar sind. Durch dieses Erfordernis scheidet sich die Rente von der Alimentation[2]).

Bei letzterer ist zwar die Qualität der zum Lebensunterhalt dienenden Leistungen meist bestimmt, aber der Umfang der Leistungen läßt sich nicht fest bestimmen, da er von den wechselnden Bedürfnissen des Unterhaltsberechtigten abhängig ist. Allerdings kommen auch Alimentationsverträge vor, bei denen auch die Quantität der Leistung genau festgestellt ist. Ist dies der Fall, dann ist ein solcher Alimentationsvertrag ebenfalls zu den Leibrentenverträgen zu zählen[3]).

Da die Rente eine wiederkehrende Leistung ist, die stets die im Vertrage aufgestellten Eigenschaften aufaufweisen muß, so liegt darin enthalten, daß der Leistungsgegenstand vertretbar ist. Die Einzelleistungen müssen also jedesmal die im Vertrage gedachte und vorgestellte Form aufweisen. Nichtvertretbare Gegenstände würden durch ihre individuelle Eigenart von der vorgedachten Vertragsleistung und damit auch von den tatsächlich erfolgten Einzelleistungen abweichen, und sich so als ungeeignet erweisen, Gegenstand einer Rente zu sein.

Schließlich soll der jedesmalige Termin, an dem die Vertragsleistung zu erfolgen hat, bestimmt sein. Das Gesetz hat für die Befolgung dieses Erfordernisses zwei Auslegungsregeln aufgestellt, indem es den im Vertrage bestimmten Betrag im Zweifel als den Jahresbetrag der Rente angesehen wissen will, und indem es ferner an-

---

[1]) Vgl. Dernburg, Privatrecht, Bd. II. S. 160, 2 und Koch, Das Recht der Forderungen, S. 767, Anm. 44.

[2]) Vgl. Sepp, S. 15.

[3]) Sepp, S. 15.

ordnet, daß die in Geld bestehende Leibrente im voraus zu leisten ist. Diese Bestimmung erklärt sich daraus, daß erfahrungsgemäß die Leibrente in den weitaus meisten Fällen Alimentationszwecken dient, die die Vorausleistung wesens notwendig in sich schließen.

Der Leibrentenvertrag soll zu einer Leibrente verpflichten oder berechtigen, d h., zu einer auf das Leben gestellten Rente; die Dauer der Rente ist also durch die Lebenszeit einer Person begrenzt; ob es die Lebenszeit des Berechtigten oder irgend eines Dritten ist, ist dabei gleichgültig. Dieser letztere Satz galt schon, wie Stobbe nachweist[1]), bei den Leibrentenverträgen des 13. und 14. Jahrhunderts; er hat auch in verschiedenen früheren Gesetzen ausdrückliche gesetzliche Anerkennung gefunden, z. B. im Preußischen Landrecht I, 11, § 606: „Abgabe auf Lebenszeit eines Menschen"; im Code civil, Art. 1971, im Sächsischen BGB., § 1150; er ist, wie Eccius, S. 17, Anm. 8, richtig bemerkt, der Punkt, über den in der früheren und gegenwärtigen Literatur Einigkeit herrscht; er hat endlich im BGB., § 759, Abs. 1, Ausdruck gefunden, indem er bestimmt: „Die Leibrente ist im Zweifel für die Lebenszeit des Gläubigers zu entrichten"; also kann auch die Rente vertraglich auf die Lebenszeit eines anderen als des Rentenberechtigten gestellt sein.

Keine solche erfreuliche Einigkeit besteht über die Frage, ob wirklich, wie oben behauptet, die Leibrente in ihrer Dauer an die Lebenszeit irgend einer Person geknüpft ist, also die Leistungszeit ungewiß sein muß, oder ob sie zeitlich von vornherein begrenzt werden kann. Letztere Ansicht findet sich bei Planck[2]), Staudinger, Crome und Dernburg. Sie scheint aus

[1]) Stobbes Beitr., S 25ff.

[2]) Planck, 1902, § 759. Staudinger, 1901, § 759. Crome, 1902, S. 603ff. Dernburg, 1906, Bd. II, S 128ff, er sagt: es müsse die Entrichtung der Rente auf eine geraume Zeit in Aussicht ge-

einem zweifachen Irrtum zu fließen. Entweder läßt man sich durch eine falsche Ethymologie verleiten, das Wörtchen „Leib“ in Leibrente im Sinne von Leib, Körper, zu nehmen und also die Leibrente als eine der Erhaltung des Körpers, dem Lebensunterhalte dienende Leistung, aufzufassen, während es tatsächlich von „Lip“ gleich „Leben“ [1]) kommt und also schon sprachlich eine auf Lebenszeit dauernde Rente bedeutet. Wenn auch zugestanden werden muß, daß der regelmäßige Zweck der Leibrente in Gewährung von Lebensunterhalt an den Berechtigten besteht, so ist dies immerhin nur der regelmäßige Zweck. Das BGB. deutet selbst in den Worten „nach Beschaffenheit und dem Zweck der Rente“ darauf hin, daß es verschiedene Zwecke gibt, um derentwillen eine Leibrente gegeben wird. Oder aber man legt die Stelle des Gesetzes, daß die Rente im Zweifel für die Lebensdauer des Gläubigers zu entrichten sei, schief aus. Damit werden nicht neben dem gewöhnlichen Endigungsgrunde, dem Tode, noch andere Erlöschensgründe anerkannt, sondern es wird damit nur ausgesprochen, daß die Rente nicht immer auf die Lebenszeit des Gläubigers gestellt zu werden braucht, sondern auch auf die einer anderen Person gestellt werden kann. Und zum anderen ist damit gesagt, daß die Rente für gewöhnlich mit dem Tode des Rentengläubigers erlischt und nicht auf die Erben übergeht. Trotzdem können aber Fälle gedacht werden, wo diese gesetzliche Vermutung nicht zutrifft. Hierfür gibt Eccius ein gutes Beispiel: A., ein naher Verwandter des X., hat sich nach Abrede mit einem anderen Verwandten B. verpflichtet, dem X. für seine Lebenszeit Unterhalt zu gewähren. Dagegen hat ihm B. eine auf

nommen werden. Dagegen halten Sepp. S. 17, und Oertmann, § 759. die Abstellung der Leibrente auf andere Vorgänge als auf das Leben einer Person für unzulässig.

[1]) Vgl Reichsgesetz. Bd. 67, S. 204, 1908 u. d. dort angegeb. Lit.

das Leben des X. gestellte Leibrente zugesichert, damit er seine Pflicht dem X. gegenüber besser und leichter erfüllen könne. Jetzt stirbt A. vor X. Seine Erben haben dem X. weiterhin den Lebensunterhalt zu gewähren und B. hat ihnen in alter Weise diese Pflicht durch Fortleistung seiner Leibrente zu erleichtern. Ohne daß etwas im Vertrage bestimmt zu sein braucht, geht hier das Rentenbezugsrecht des Gläubigers A. auf seine Erben über und es wird auch durch die Sachlage die gesetzliche Vermutung des § 759 widerlegt. Zugleich illustriert dieser Fall die oben begründete Ansicht, daß die Rente keineswegs dem Lebensunterhalte des Rentenempfängers zu dienen braucht, und zeigt drittens auch, daß die Rente auf die Lebensdauer einer dritten Person gestellt werden kann. Der Charakter eines Leibrentenvertrages kommt auch solchen Verträgen zu, in denen die Leibrente für die Lebenszeit versprochen wird, in einer Nebenabrede aber ein früherer Erlöschensgrund beigefügt wird[1]). Es wird z. B. einer Witwe eine Leibrente vertraglich garantiert, die jedoch bei einer etwaigen Verheiratung erlöschen soll.

2. Äquivalent des Leibrentenvertrages.

Bisher ist nur von der Rente, die zu leisten ist, gehandelt worden. Diese Rente wird jedoch nicht von dem Geber aus freien Stücken geleistet, sondern es liegt ihr jeweils ein Schuldgrund unter, eine causa, die die verschiedenste Natur haben kann. Sie kann etwa in liberaler Absicht geschehen, dann finden auf das Geschäft die Vorschriften über Schenkung Anwendung; es bedarf also der Vertrag, durch den sich jemand zur Gewährung einer Leibrente unentgeltlich verpflichtet, der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung und zwar nicht nur hinsichtlich des Versprechens der Leibrente, sondern in seinem ganzen Umfange; also auch die Annahme-

[1]) Enneccerus u. Lehmann, S. 751. Sepp, S. 18 u. 19.

erklärung des Gläubigers muß in dieser Form geschehen. Der rechtliche Verpflichtungsgrund kann auch in einer letztwilligen Zuwendung, einem Vermächtnis, bestehen. Die Praxis lehrt aber, daß dies die selteneren Fälle zu sein pflegen. Weitaus häufiger ist die Leibrente die Gegenleistung für irgend ein Empfangenes. Worin das Empfangene zu bestehen hat, war ebenfalls von jeher Gegenstand der Kontroverse. Das Preußische ALR.[1]) bestimmte, daß das Äquivalent der Rente in Geld oder in einer in Geld veranschlagten Sache bestehen müsse. Ähnlich entschied auch der Code civil[2]) und das Österreichische Gesetzbuch[3]). Das BGB. enthält keine Bestimmung hierüber. Es bleibt auch hier der Wissenschaft überlassen, die Frage klarzustellen. Aus praktischen Gründen wird man auch hier sagen müssen, daß sich das Äquivalent der Rente, oder wie wir der Kürze halber es weiter nennen wollen, das Rentenkapital nicht auf Sachen zu beschränken braucht, sondern daß alles, was Gegenstand des wirtschaftlichen Austauschverkehrs ist, zur Hingabe als Rentenkapital geeignet erscheint. Ausgenommen davon sind Unterlassungen, da das BGB. im § 759 verlangt, daß etwas „entrichtet“ werde und unter Entrichten eine positive Leistung verstanden werden muß. Von dieser Einschränkung abgesehen, gilt das vorhin Gesagte; also können auch Dienste, Einräumung von Rechten und ähnliches den Gegenstand des Rentenkapitals bilden. Allerdings wird dies unter Berufung auf eine angeblich bestehende Verkehrsauffassung geleugnet und die Einschränkung auf Sachen gefordert[4]).

Aber einmal würde gegenüber einer derartigen Anschauung dasselbe gelten, was oben vom Volks-

[1]) ALR., I. 11, § 608.
[2]) Code civil, Art 1968,
[3]) Österreich. Gesetzbuch § 1284.
[4]) Staudinger, II, Einl. zum 16. Tit. 2b.

bewußtsein gesagt ist. Zum anderen ist jedoch zu bezweifeln, ob eine solche Anschauung wirklich besteht. Daß solches nicht der Fall ist, beweist der Umstand, daß selbst manche Schriftsteller wie z. B. Sepp[1]), welche Dienste als Gegenstand der Rente nicht gelten lassen wollen, keinen Anstand nehmen, sie als Äquivalent zuzulassen.

In der Literatur wird bei diesem Punkte vielfach die Frage erörtert, ob auch das Versprechen einer Pension bei Eingehung eines Dienstvertrages als Leibrentenvertrag zu betrachten sei und demgemäß der Schriftform des § 761 bedürfe. Im rechtsgeschäftlichen Verkehr wird diese Form meistens nicht beobachtet, und um diese Verträge nicht der Ungültigkeit verfallen zu lassen, neigt ein Teil der Schriftsteller[2]) dazu, a priori um dieser praktischen Konsequenz willen, ihnen den Charakter des Leibrentenvertrages abzusprechen. Für diejenigen, welche die Dienstleistungen als Gegenstand des Rentenkapitals überhaupt nicht anerkennen, ist diese Frage gegenstandslos. Sie müssen sie konsequenterweise verneinen. Aber auch die Schriftsteller, die diesen Standpunkt nicht teilen, wollen das Pensionsversprechen trotzdem nicht als einen Leibrentenvertrag gelten lassen, um die oben genannte Wirkung zu vermeiden. Sie argumentieren folgendermaßen: das Versprechen einer Pension nach Beendigung des Dienstverhältnisses sei nur eine Nebenabrede, die Pension ein untergeordneter Teil der Gegenleistung, der Hauptinhalt des Vertrages sei die Dienstleistung einerseits, ihre Vergütung andererseits. Diese Nebenabrede könne den Hauptcharakter des Geschäftes nicht beeinflussen, das Geschäft bleibe trotz ihrer ein Dienstvertrag und sei deshalb auch formlos gültig. Eccius verwirft diese

[1]) Sepp, S. 106f.
[2]) Mugdan, S. 576. Enneccerus, S. 752. Rückert, S. 5.

Ansicht[1]), die vor allem die Praxis für sich hat. Er gibt zwar zu, daß wirtschaftlich die Hauptsache die Leistung und Bezahlung der Dienste sei. Da aber die Pensionsbeträge für bestimmte Zeitabschnitte geleistet werden sollen, ohne daß dem einzelnen Leistungsbetrage eine gerade dagegen zu leistende Tätigkeit gegenübersteht, durch die gerade sie verdient werden müßte, da kurz gesagt, diese Pensionsleistungen einen ausgesprochenen Rentencharakter tragen, so will er diesen Teilvertrag eben den Normen des Leibrentenvertrages unterstellt sehen. Dieser Beweis für seine Behauptung ist m. E. nicht durchschlagend. Wenn man erst einmal den Satz anerkennt, daß die Pension nur ein untergeordneter Teil der Entschädigung für die empfangenen Dienste, ihr Versprechen nur eine Nebenabrede des Dienstvertrages ist, dann wird man nach allgemeinen Grundsätzen auch zugeben müssen, daß dann für den ganzen Vertrag sein Hauptinhalt der maßgebende ist. Dieser Grundsatz wird wenigstens von der überwiegenden Mehrheit der Schriftsteller angenommen, daß man nämlich in derartigen Fällen, um die praktisch wünschenswerte Einheitlichkeit des Vertrages zu wahren, die an andere Vertragstypen erinnernden Nebenabreden und Nebenleistungen nach Möglichkeit dem Recht des Hauptvertrages einreiht. Daher erscheint die Beweisführung von Eccius nicht haltbar.

Wohl aber bliebe zu erwägen, ob wir darin nach wirtschaftlichen und damit indirekt auch nach rechtlichen Gesichtspunkten wirklich nur eine Nebenleistung erblicken dürfen. Es ist dies m. E. keineswegs zweifelsfrei. Ein Blick auf unsere wirtschaftlichen Zustände soll dies dartun.

Es macht sich heute unter den Privatbeamten eine außerordentlich starke Strömung geltend, die auch für

[1]) Eccius in Gruchots Beitr., Bd. 45, S. 15.

diese Berufsstände die Gewißheit einer Versorgung im Alter durch eine Pension erkämpfen will; dann die Tatsache, daß bei sehr vielen der Staatsdienst deshalb stark bevorzugt wird, besonders in den mittleren und unteren Beamtenkreisen, weil er gesetzlich eine Pension garantiert. Der Umstand, daß die sichere Gewähr einer Pension den Dienstlohn mindert – die Gehälter der Staatsbeamten sind ja deshalb durchschnittlich niedriger als die der Privatangestellten – schließlich auch das große Gewicht, daß man in Arbeiter- und Unternehmerkreisen der Altersrente, die ein Pendant zu dieser Erscheinung, gewissermaßen eine Pension für die arbeitende Bevölkerung darstellt, alle diese Tatsachen beweisen m. E. zur Genüge, daß die Pensionsgewährung keineswegs eine Nebensache beim Abschluß derartiger Verträge bedeutet, daß sie vielmehr von den Beteiligten als ein wichtiger Faktor anerkannt wird und deshalb auch bei der rechtlichen Beurteilung nicht zu der ihr nicht zukommenden Bedeutungslosigkeit herabgedrückt werden darf. Wenn man zur Begründung der Schriftform beim Leibrentenvertrag gewöhnlich den Umstand anzuführen pflegt, daß es eine ganz andere wirtschaftliche Tragweite hat, ob man für gegenwärtigen Genuß einer Dienstleistung einen Lohn verspricht oder für schon zurückliegende Dienste für eine nicht mehr unmittelbar fühlbare Gegenleistung sich mit einer vielleicht langjährigen Rente belastet, und deshalb für den letzteren Fall eine erschwerte Form (Schriftlichkeit) verlangt, dann muß man dieses Argument auch hier gelten lassen und diesen wichtigen Akt der Pensionsgewährurg der Schriftform unterstellen.

3. Die systematische Stellung des Leibrentenvertrages im BGB.

Unter Punkt 2 war ausgeführt worden, daß der rechtliche Verpflichtungsgrund der Leibrentenleistung meist ein sogenannter Leibrentenvertrag ist. Es ist nun ein

alter Streit, ob dieser Vertrag selbständiger Natur ist, oder ob er nur eine Spiel- und Abart eines anderen Vertrages darstellt. Die älteren Gesetzbücher, das ALR., das Österr. BGB. und das Sächs. BGB. vertreten die erstere Ansicht, daß der Leibrentenvertrag als ein durchaus eigenartiger Vertrag anzusehen ist. In der Theorie lassen sich drei Hauptansichten deutlich unterscheiden; die erste, die besonders von Gengler[1]) begründet wird, sieht im Rentengläubiger den Käufer der Ware „Leibrente", der Preis, den er dafür hingibt, ist das Rentenkapital. Eine derartige Auffassung ist eine unzulässige Ausdehnung des Kaufbegriffes. Nach der durchgängigen Anschauung ist der Kauf Umsatz von Ware gegen Geld. Beim Leibrentenvertrage steht aber die Sache gewöhnlich so, daß Geld gegen Geld gegeben wird, gegen die Hingabe einer Geldsumme wird die Zahlung bestimmter Geldraten versprochen. Noch unmöglicher ist diese Konstruktion in den Fällen, wo das Rentenkapital nicht in einer Geldsumme, sondern in einem Grundstücke, einem Rechte oder gar einer Dienstleistung besteht. Das Äquivalent in solcher Gestalt läßt sich dann auch bei der kühnsten Interpretation nicht als Kaufpreis bezeichnen.

Einen anderen Versuch, den Leibrentenvertrag unter den Kauf zu subsummieren unternimmt Förster-Eccius[2]) und neuerdings Crome[3]). Sie bezeichnen den Leibrentenvertrag als einen Forderungskauf. Dieser Anschauung ist wiederum entgegenzuhalten, daß das Äquivalent der Rente keineswegs in Geld zu bestehen

[1]) Gengler, Das deutsche Privatrecht in seinen Grundzügen, 1876. § 122. Dagegen wenden sich Stobbe, Privatrecht, S. 349. 1878; Mittermeier, Grundsätze des gemeinen deutschen Privatrechts, 1843, Bd. 1, § 301; Rückert, Der Leibrentenvertrag, S. 12; Thöl. Das Handelsrecht, 1879, Bd. 1, S. 1032.

[2]) Förster-Eccius, Preuss. Privatrecht 1896.

[3]) Crome, System des deutsch. bürgerl. Rechts, Bd. 2, S. 604.

braucht und damit seine Verwendbarkeit als Kaufpreis verliert, vor allem aber scheitert diese Anschauung daran, daß unmöglich ein noch nicht bestehendes obligatorisches Recht Gegenstand eines Kaufgeschäftes werden kann[1]). Das obligatorische Recht, welches verkauft werden soll, gelangt ja erst durch den Abschluß des Vertrages zur Entstehung, ist vorher überhaupt nicht vorhanden und kann als ein nicht existierendes nicht verkauft werden. Es läge einfach ursprüngliche objektive Unmöglichkeit der Leistung vor. Da diese Versuche, den Leibrentenvertrag unter den Kauf zu subsummieren, auf unüberwindliche Schwierigkeiten stoßen, glaubte Thöl[2]) den Leibrentenvertrag mit dem Darlehen, mit dem er gewisse Ähnlichkeit hat, zusammenstellen zu können. Der Leibrentenvertrag hat sehr häufig den gleichen wirtschaftlichen Zweck wie das Darlehen, und bei den Leibrentenverträgen des 13. und 14. Jahrhunderts war ja bei den geschichtlichen Nachweisungen der erklärte Zweck der, das wegen des Zinsverbotes wirtschaftlich unbrauchbare Zinsdarlehen zu umgehen[3]), indem man gegen Versprechen genau fixierter Rentenleistungen eine Geldsumme hingab, die ungefähr den wirtschaftlichen Gegenwert der zu erwerbenden Renten hatte. Trotz dieser Ähnlichkeit bestehen jedoch zwischen den beiden Geschäften solche tiefgreifende Unterschiede, daß ihre Zusammenfassung unter dem Begriff des Darlehens unmöglich erscheint. Das BGB. bestimmt, daß als Darlehen nur Geld oder andere vertretbare Sachen gegeben werden können, hingegen kann das Äquivalent der Rente nach dem früher Gesagten auch in Grundstücken, Dienstleistungen und ähnlichem bestehen. Zweitens ist das Darlehen

---

[1]) Sepp, S. 27.
[2]) Thöl, Handelsrecht, 1879, Bd. I, S. 1032.
[3]) Funk, a. a. O.

nach BGB. § 607 ein Realvertrag, während der Leibrentenvertrag zweifelsohne ein Konsensualvertrag ist, der durch bloße übereinstimmende Willenserklärung beider Parteien zustande kommt.

Zum dritten verlangt es der Begriff des Darlehens, daß dieselbe Masse vertretbarer Sachen zurückgegeben werde, die ehemals als Darlehen empfangen worden ist. Beim Leibrentenvertrage wird dies seiner Natur nach nie oder höchst selten infolge eines Zufalls eintreten. Dadurch, daß die Rente auf Lebenszeit abgestellt, also die Dauer der Rentenleistungen von einem schwankenden, durch menschliche Erfahrungen und Kenntnisse nie ganz zu bestimmenden Momente abhängig gemacht wird, läßt sich der Gesamtbetrag der zu leistenden Renten im voraus nicht ermitteln. Man wird mit dem Wachstum der Statistik im Wege der Wahrscheinlichkeitsrechnung den Durchschnitt des menschlichen Lebensalters ausrechnen können, doch kann der Einzelfall große Abweichungen von dem Normaltypus der Berechnung ergeben, daß Wert und Gegenwert im Einzelfalle sich nie ganz decken werden, sodaß also notwendig die eine Partei einen nach der Größe der Abweichung vom Regelfalle sich ergebenden Gewinn, die andere Partei einen eben dadurch bedingten Verlust erleidet[1]). Diese Unsicherheit, die damit in das Geschäft hineinkommt, hat einzelne Schriftsteller veranlaßt, es ein aleatorisches Darlehen zu nennen oder es gar als ein reines Glücksgeschäft zu bezeichnen[2]). Doch ist dies wohl nicht ganz zutreffend; es werden, wie gesagt, Fälle vorkommen, wo Leistung und Gegenleistung sich annähernd ausgleichen, der Gesamtbetrag der geleisteten Renten dem Werte des Rentenkapitals gleichkommt. Sodann wird das Geschäft keineswegs

[1]) Vgl. Stobbe, Deutsch. Privatrecht, 1878, S. 349. Rückert, S. 13, 23, sieht im Leibrentenvertrage ein Darlehen.

[2]) Thöl sieht im Leibrentenvertrage ein aleatorisches Darlehen. Eichhorn, § 118, N. d. sieht in dem Geschäft eine Wette.

von den Kontrahenten als Glücksgeschäft gewollt, in dem Sinne, daß jede Partei durch einen zufälligen, ihr günstigen Umstand einen Gewinn erhält, der mit dem Verlust der anderen Partei erkauft werden muß. Das Aufstellen von Wahrscheinlichkeitsrechnungen, die solchen Geschäften fast immer zugrunde gelegt werden, beweist, daß man nicht zu Spielzwecken das Geschäft eingeht, sondern, daß diese ans Spiel erinnernde Nebenwirkung die Folge der Beschränkheit der menschlichen Voraussicht ist, die eine sichere Berechnung der Zukunft ausschließt.

Die dritte Ansicht faßt den Leibrentenvertrag als einen selbständigen, eigenartigen Vertrag[1]) auf, der wohl gewisse Züge mit dem Kauf und dem Darlehen gemein hat, aber doch so viel Trennendes nur ihm Zukommendes an sich trägt, daß sich seine Betrachtung als selbständiges Vertragsinstitut rechtfertigt. Das ist die herrschende Theorie in der Literatur des BGB., ja sie wird von dem BGB. bestätigt. Das BGB. hat nämlich dem Leibrentenvertrage einen eigenen Abschnitt im besonderen Teile der Schuldverhältnisse gewidmet. Man hat zwar gesagt, diese Stellung sei ein systematischer Fehler, die §§ 759 bis 761 bestimmten nur allgemein die Art der Leistung, nicht aber ihren Schuldgrund die angezogenen Paragraphen gehörten in den Allgemeinen Teil. Hiergegen sprechen die Motive[2]), indem sie ausdrücklich die selbständige Natur des Geschäftes anerkennen. Zum anderen dürfen wir einen solchen groben systematischen Fehler dem Gesetzgeber nicht unterschieben, zumal die Entstehungsgeschichte des Gesetzes beweist, daß man sich mit der Frage der systematischen Stellung dieser Bestimmung beschäftigt hat. Man muß zugeben, daß § 759 eine etwas allgemeine Fassung

[1]) Mittermeier, a. a. O., § 301.
[2]) Motive 2, S. 635.

trägt, man hat die Bestimmungen, die für alle Rentenleistungen, auch für die auf Grund von Gesetz oder Vermächtnis zu leistenden gelten, bei den Leibrentenverträgen mit behandelt; wäre der Gesetzgeber wirklich der Meinung gewesen, dieser Abschnitt enthalte nur allgemeine Vorschriften über die Art der Rentenleistungen überhaupt, dann hätte er ihn sicherlich in den Allgemeinen Teil aufgenommen. Daß er ihm trotzdem seine Stellung unter den besonderen Schuldverhältnissen angewiesen hat, beweist zur Genüge, daß er damit im Leibrentenvertrage einen besonderen Verpflichtungsgrund erblickt [1]).

Trotzdem wurde von den Bearbeitern des BGB. die Selbständigkeit des Leibrentenvertrages nicht allgemein anerkannt. Der größte Gegner der oben begründeten Ansicht ist Cosack [2]). Denn während die übrigen den Leibrentenvertrag für sich behandeln, wenn sie ihn auch wie Endemann [3]), der gemäß § 433 vom Käufer der Leibrente spricht, und andere unter andere Vertragskategorien unterstellen, hat Cosack in der zweiten Auflage den § 115 a der ersten Auflage, der die Bestimmungen über den Leibrentenvertrag enthielt, gestrichen und in der zweiten Auflage die Leibrente nunmehr als Leistungsgegenstand im allgemeinen Teil der Schuldverhältnisse behandelt. Hiergegen wendet sich wieder Eccius, der streng scheidet zwischen der Leibrente als Leistungsgegenstand und dem Leibrentenvertrage und damit einen selbständigen Leibrentenvertrag anerkennt [4]).

Nimmt man also als bewiesen an, daß der Leibrentenvertrag weder Kauf noch Darlehen noch auch ein aleatorisches Geschäft ist, sondern einen selbständigen

[1]) Sepp, S. 31f.

[2]) Cosack, Lehrbuch des deutschen bürgerlichen Rechts, 1900, Bd. I, S. 333.

[3]) Endemann, Lehrbuch des bürgerlichen Rechts, Bd. I.

[4]) Vgl. hierzu Sepp, S. 33, Anm. 2.

Charakter hat, so gilt es jetzt zusammenfassend, das Charakteristische und Eigenartige desselben eindeutig zu bestimmen. Das wirklich Unterscheidende des Leibrentenvertrages vor allem vom Darlehen, mit dem er noch die meiste Verwandtschaft hat, ist die gewagte Natur dieses Geschäftes; es wird die Leistung oder besser die Zahl der einzelnen Rentenleistungen von einem ungewissen Ereignisse, dem Leben einer Person abhängig gemacht, und dies ist immer, wie sehr sich auch eine auf sorgfältige und umfassende Statistik gerichtete Wahrscheinlichkeitsrechnung vervollkommnen mag, ein für den Einzelfall unbestimmt bleibendes Ereignis, das für den einen Teil einen großen Gewinn und für den anderen Teil einen ebenso großen Verlust herbeiführen kann und auch tatsächlich herbeiführt. Auch in den verschiedenen Formulierungen, die der Leibrentenvertrag im Code civil, Österreichischen BGB. und Sächsischen BGB. gefunden hat, wird dies anerkannt, indem alle diese Gesetze den Leibrentenvertrag zu den gewagten Verträgen rechnen. Hier ist aber noch einmal ausdrücklich zu betonen, daß „gewagt" keineswegs gleichbedeutend mit „aleatorisch" ist. Das Gewinn- resp. Verlustmoment ist beim Leibrentenvertrage als einem gewagten Vertrage im allgemeinen nicht bestimmende Ursache zum Vertragsabschluß, sondern nur ein unvermeidlicher, mit der menschlichen Unfähigkeit zur Voraussicht und genauen Bestimmung der Zukunft zusammenhängender Nebenumstand, der die Möglichkeit von Gewinn und Verlust bedingt. Das BGB. hat dies selbst zwar indirekt, aber unzweideutig zum Ausdruck gebracht, indem es den Leibrentenvertrag nicht unter die aleatorischen Geschäfte des 17. Abschnitts eingereiht hat, sondern ihm vor diesen einen selbständigen Abschnitt eingeräumt und ihn dadurch scharf und bestimmt von den aleatorischen Verträgen gesondert hat.

4. Die Einheitlichkeit des Leibrentenvertrages.

Die Rente ist nach dem oben Gesagten nicht eine einmalige Gesamtleistung, sondern stellt eine Leihe, in bestimmten Teilabschnitten wiederkehrender Leistungen dar. Hierbei fragt sich nun, ob die einzelnen Rentenleistungen auf Grund eines einheitlichen Rentenbezugsrechtes von unbestimmter Dauer zu leisten, dies certus an, incertus quando oder eine Mehrheit suspensiv bedingter Forderungsrechte sind, bei denen das Erleben des jeweiligen Leistungstermines sich als Eintritt der Bedingung kennzeichnet. Auch diese Frage hat von jeher zur Kontroverse Anlaß gegeben, sie ist heute noch viel umstritten, da das Gesetz sie nicht ausdrücklich regelt und die Motive ihre Lösung der Wissenschaft überlassen haben.

Die Mehrzahl der Schriftsteller (Eccius, S. 18; Endemann, I, S. 1184; Jäger, Kommentar zur Konkursordnung, § 1, Anmerkung 37 und § 3, Anmerkung 16; Gaupp-Stein, Kommentar zur Civil-Prozeß-Ordnung zu § 832; Gareis, Vertrag zu Gunsten Dritter, 1876, S. 278 und OAG., Rostock in Seufferts Archiv, Bd. 28, S. 228, jüngst Dernburg in seiner dritten Auflage II, 2, S. 129, auch Staudinger) hat sich durch die Ausführungen von Sepp überzeugen lassen und faßt mit letzterem das Rentenbezugsrecht als ein einheitliches Recht auf und dieser Auffassung ist m. E. vor der Annahme der Forderungsmehrheit der Vorzug zu geben.

Nicht nur die geschichtliche Entwickelung der Leibrente, sondern auch die Bestimmungen des geltenden Rechts sprechen für ihre Einheitlichkeit. Mit einem Hinweise auf die Bestimmung des römischen Rechts von der stipulatio in singulos annos als einer una et incerta et perpetua obligatio ist[1]) freilich m. E. für die Be-

[1]) 1. 16, §§ 1, 4, DXLV, V. Holzschuher, S. 785. Sepp, S. 57 und Enneccerus, S. 754.

gründung der Einheitlichkeit des Bezugsrechts wenig bewiesen. Denn die Leibrente ist, wie ausgeführt, deutschrechtlichen Ursprungs und ohne historischen Zusammenhang mit dem römischen Recht. Eine derartige Berufung hat höchstens den Zweck, uns zu zeigen, wie die Römer bei juristisch ähnlich liegenden Fällen, gleichfalls ein einheitliches Forderungsrecht annahmen. Dagegen ist für die Richtigkeit unserer Annahme von großer Bedeutung und Tragweite die Beweisführung, die sich auf die Entwickelung des Leibrentenvertrages im deutschen Rechte stützt. Das Leibrentenrecht wurde, wie das Recht aus dem Rentenkaufe als ein dingliches, dem Eigentum ähnliches Recht betrachtet, sodaß es als solches unbestritten ein einheitliches geschlossenes Recht war und diesen Charakter auch beibehielt, als es die oben geschilderte Umwandlung vom dinglichen Rechte zum obligatorischen Rechte durchmachte[1]).

Ein weiteres Argument für die Einheitlichkeit des Leibrentenrechts findet man in dem Sprachgebrauche sowohl des Volkes, als auch verschiedener Gesetze. Das ALR., der Code civil, das Sächsische GB., das stets das Wort Leibrente, Leibrentenrecht vitalicium in der Einzahl setzt und dadurch die Einheit des Rechtes andeutet.

Im geltenden Recht sprechen Sinn und Wortlaut verschiedener Bestimmungen der Civil-Prozeß-Ordnung und des BGB. für die aufgestellte Behauptung. § 258 Civil-Prozeß-Ordnung bestimmt, daß bei wiederkehrenden Leistungen auch wegen der erst nach Erlassung des Urteils fällig werdenden Leistungen Klage auf künftige Entrichtung erhoben werden könne. Die Mehrzahl der Schriftsteller[2]) ist sich in der Auslegung dieses Para-

[1]) Holzschuher, S, 785. Sepp, S. 57.

[2]) Struckmann-Koch, Kommentar z. Civil-Prozess-Ordnung, § 258. Gaupp-Stein, Kommentar zur Civil-Prozess-Ordnung, Anm. zu 258. Eccius bei Gruchot, Bd. 45, S. 22.

graphen darüber einig, daß dieses Klagerecht für betagte, nicht aber für suspensiv bedingte Forderungen besteht. Diese Ansicht entspricht wohl auch dem Willen des Gesetzes. Eccius macht daher mit Recht Enneccerus und André[1]), die das Recht auf die einzelne Leistung als suspensiv bedingt ansehen und trotzdem den § 258 auf noch nicht fällige Leibrenten anwenden wollen, den Vorwurf, daß sie sich nur um der praktischen Notwendigkeit willen zu einer unrichtigen juristischen Konstruktion verleiten ließen. § 258 kann nur Anwendung finden auf betagte und nicht auf bedingte Forderungen und Ansprüche, die bis zum Eintritt der Bedingung gar nicht bestehen. Die Praxis aber läßt die Anwendung des § 258 auf noch nicht fällige Leibrenten zu und die Denkschrift der Novelle Civil-Prozeß-Ordnung zählt die Leibrente ausdrücklich zu den wiederkehrenden Leistungen, die unter den eben erwähnten Paragraphen fallen.

Es ergibt sich also daraus der Schluß, daß das Gesetz und die Praxis im Leibrentenrechte nicht einzelne für sich bestehende Forderungsrechte, sondern nur einen einheitlichen, aber betagten Anspruch erblicken[2]).

Zu einem gleichen Schlusse führt der § 832 CPO. Denn wenn dieser Paragraph bestimmt, daß das Pfandrecht, welches durch die Pfändung einer Gehaltsforderung oder einer ähnlichen in fortlaufenden Bezügen bestehenden Forderung erworben wird, (darunter ist auch der Anspruch auf die Leibrente zu rechnen, was allgemein von den Kommentatoren anerkannt wird), sich auch auf die nach der Pfändung fällig werdenden Beträge erstreckt, so muß er von der Voraussetzung ausgehen, daß von diesen an Zahl unbestimmten Beträgen nicht jeder für

[1]) Enneccerus, S. 683 und Andre, Anm. z. 760, Abs. II.

[2]) Sepp, S. 63 ff. R. G, Bd. 67. S. 204 und die dort angeführte Literatur.

sich eine besondere Forderung zur Grundlage hat, sondern daß hier ein einheitliches Recht gepfändet wird, dessen Ausfluß die einzelnen Beträge bilden[1]).

Schließlich ist hier noch der § 1073 BGB. zu erwähnen, dem dieselbe Anschauung zugrunde zu liegen scheint. Denn durch die Fassung des § 1073: „Dem Nießbraucher einer Leibrente gebühren die einzelnen Leistungen die auf Grund des Rechtes gefordert werden können", wird die Leibrente zu den Einzelleistungen in ausdrücklichen Gegensatz gebracht. Der Nießbrauch besteht also nicht an den Einzelleistungen, sondern an dem Leibrentenrechte, das den einheitlichen Verpfichtungsgrund für die verschiedenen Einzelleistungen bildet. Zwar suchen die Motive wie die Protokolle[2]) die Bedeutung dieser Bestimmung abzuschwächen, indem sie erklären, daß damit nur eine spezielle Streitfrage des Nießbrauchrechtes geschlichtet sei, im übrigen aber die Streitfrage nach der Einheitlichkeit des Leibrentenrechtes bestehen und ihre Lösung der Wissenschaft nach wie vor überlassen bleibe. Dies selbst zugegeben, so haben wir doch in § 1073 eine weitere wertvolle Bestätigung und Stütze für unsere auf anderem Wege gewonnene Anschauung gefunden.

Schließlich ist als Beleg für die Theorie der Einheitlichkeit des Leibrentenrechts auf die Analogie der gesetzlichen Rentenleistung auf Grund einer Schadenersatzpflicht aus BGB. §§ 843, 844 oder einer verwandtschaftlichen Unterhaltspflicht hinzuweisen. Hier ist es unzweifelhaft, daß ein einheitlicher Verpflichtungsgrund, eine Schadenersatzforderung, ein Unterhaltsanspruch besteht, der einen geteilten, auf die Einzelleistungen gehenden Leistungsanspruch enthält. Daß es

---

[1]) U. A. Seuffert, 3. Aufl. Gaupp-Stein, 6. und 7. Aufl. Struckmann-Koch, 6. Aufl., je zu § 823 Civil-Prozess-Ordnung.

[2]) Mot., III, S. 543. Prot., S. 4116.

sich also hier um ein einheitliches Forderungsrecht handelt, dem die verschiedenen Einzelleistungen entspringen.

Es ist kein Grund abzusehen, weshalb dasselbe nicht auch von dem Rentenbezugsrechte aus einem Leibrentenvertrage gelten solle, da beide Renten in ihrer juristischen Struktur wesensgleich und nur insofern verschieden sind, als der Entstehungsgrund der einen auf Gesetz, der anderen auf Vertrag beruht.

III. Schluß.

Die Annahme der Einheitlichkeit des Leibrentenrechts befriedigt auch insofern mehr, als die Folgen, die sich daraus ergeben, zu weit befriedigenderen Ergebnissen führen. Die Darstellung dieser Folgen gehört jedoch nicht mehr in den Rahmen der gestellten Aufgabe, die nur den Begriff der Leibrente zum Gegenstande hat.

Literaturnachweis.

Albrecht, Die Gewere als Grundlage des alten deutschen Sachenrechts.

Antiquarius, altes Breslauer Stadtbuch 1358—1381.

Beseler, System des gemeinen deutschen Privatrechts, Bd. I, 4. Aufl., Berlin 1885.

Beyer, Über das Schuldwesen der Stadt Breslau im 14. und 15. Jahrhundert mit besonderer Berücksichtigung der Verschuldung durch Rentenverkauf in der Zeitschrift des Vereins für Geschichte und Altertum Schlesiens, herausgegeben von Dr. Colmar, Grünhagen, Bd. 35, Breslau 1901.

Biermann, Kommentar zum Sachenrecht BGB., 1898.

Bluntschli, Deutsches Privatrecht, 3. Aufl., besorgt von Dahn, München 1869.

Brunner, Grundzüge der deutschen Rechtsgeschichte, 2. Aufl.

Chroniken der fränkischen Städte, herausgegeben durch die historische Kommission der Akademie der Wissenschaften, Bd. II, Leipzig 1864.

Chroniken der deutschen Städte, herausgegeben von der Gesellschaft für alte deutsche Geschichtskunde, Leipzig 1856.

Cosack, Lehrbuch des deutschen bürgerlichen Rechts, Bd. I, 4. Aufl, Jena 1903.

Crome, System des deutschen bürgerlichen Rechts, Bd II, 1902.

Dernburg, Das bürgerliche Recht des Deutschen Reichs und Preussens, Bd. II, 2. Abteil, 3. Aufl., Halle 1906.

Drahota, Die rechtliche Natur des Leibrentenrechts und insbesondere deren Wirkungen beim Verzug des Leibrentenschuldners. Jenaer Dissertation, 1906.

Eccius, Der Leibrentenvertrag des BGB. in Gruchots Beiträgen, Bd. 45, S. 11, 1901.

Eichhorn, Einleitung in das deutsche Privatrecht, 1836.

Endemann, Lehrbuch des bürgerlichen Rechts, Bd. I, 7. Aufl., Berlin 1900.

Enneccerus und Lehmann, Das bürgerliche Recht, Bd. I, Marburg 1901.

Enneccerus, Rechtsgeschäft, Bedingung und Anfangstermin, Bd. I, 1884.

Entscheidung des Reichsgerichts in Zivilsachen, Bd. 67, 1908.

Fabricius, Das älteste Stralsunder Stadtbuch (1270–1310), herausgegeben Namens des Raths etc., S. 4–193.

Fidecin, Beiträge zur Geschichte der Stadt Berlin, S. 220.

Förstemann, Mitteilungen des Thüringisch.-Sächsisch. Vereins, III, 1843.

Funk, Die Geschichte des kirchlichen Zinsverbotes. Tübinger Universitätsschriften 1876.

Gaupp-Stein, Kommentar zur Civil-Prozess-Ordnung für das Deutsche Reich, 6. und 7. Aufl, Bd. I und II, Tübingen und Leipzig 1904.

Gemeiner, Reichsstadt-Regensburgische Chronik, Regensburg 1800.

Gengler, Lehrbuch des deutschen Privatrechts, Bd. I, Erlangen 1854.

Gerber-Cosack, System des deutschen Privatrechts, 7. Aufl., Jena 1895.

Gierke, Das deutsche Genossenschaftsrecht, Bd. I, 1868.

Gierke, Deutsches Privatrecht, Bd. II, Leipzig 1905.

Grimm, Rechtsaltertümer, Bd. I, S. 669ff.

Gruchot, Beiträge, Bd. 12, 25 und 45.

Grünhagen, Protokolle des Breslauer Domkapitels, Fragmente aus der Zeit 1393—1460 in der Zeitschrift des Vereins für Geschichte und Altertum Schlesiens, Bd. V, Breslau 1863.

Hillebrand, Lehrbuch des heutigen gemeinen deutschen Privatrechts, 3. Aufl., Zürich 1864.

Holzschuher, Theorie und Casuistik des gemeinen Zivilrechts, Bd. III.

Homeyer, Die Stadtbücher des Mittelalters (aus den Abhandlungen der Kgl. Akademie der Wissenschaften zu Berlin), 1860.

Jäger, Kommentar zur Konkursordnung, Bd. I, 2. Aufl., Berlin 1903.

Kiesel, Der Leibrentenvertrag des bürgerlichen Gesetzbuches, Leipziger Dissertation, 1905.

Koch, Kommentar zum ALR., Bd. I, 1884.

Knipping, Das Schuldwesen der Stadt Cöln im 14. und 15. Jahrhundert (in der Westdeutschen Zeitschrift für Geschichte und Kunst, Jahrgang 13), Trier 1894.

Lacomblet, Urkundenbuch für die Geschichte des Niederrheins, 1844.

Lex Saxonum, herausgegeben von Johannes Merkel, Berlin 1853.

Monumenta Germaniae historika, herausgegeben von der Societas aperiendis fontibus rerum Germanikarum medii aevi, legum Tomus V, S. 79.

Maurenbrecher, Lehrbuch des gesamten heutigen gemeinen deutschen Privatrechts, Bd. II, 1840.

Mittermeier, Grundzüge des gemeinen deutschen Privatrechts, Bd. II, 1843.

Neumann, Geschichte des Wuchers in Deutschland, Halle 1865.

Oelrichs, Sammlung alter und neuer Gesetzbücher der Stadt Bremen 1771; dazu Oelrichs Glossarium ad Stat. Bremen antiqu. 1767.

Oertmann, Kommentar zum Recht der Schuldverhältnisse BGB., 1899.

Pauli, Abhandlungen aus dem Lübischen Recht, Lübeck 1865.

Planck, Kommentar zum BGB., 1902.

Rehme, Stadtrechtsforschungen, Bd. II, Halle 1909.

Rückert, Der Leibrentenvertrag, 1857.

v. Savigny, System des heutigen römischen Rechts, Bd. II, 1840.

Schroeder, Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte, 5. Aufl., 1908.

Sepp, Der Leibrentenvertrag, München 1905.

v. Seuffert, Kommentar zur Civil-Prozess-Ordnung, 3. Aufl., 1902.

Staudinger, Kommentar zum BGB., 1901, § 759.

v. Stetten, Geschichte des Heilig. Röm. Reichs Freyen Stadt Augsburg. Frankfurt und Leipzig 1743.

Stobbe, Beiträge zur Geschichte des deutschen Rechts, Leipzig 1865.

Struckmann und Koch, Kommentar zur Civil- Prozess-Ordnung, 6. Aufl., Berlin 1895.

Thöl, Das Handelsrecht, Bd. I, 1879.

Urkundenbuch der Stadt Lübeck, herausgegeben von dem Verein für Lübische Geschichte, Teil I-IV (1843-1873) bis zum 14. Jahrhundert.

Walter, System des gemeinen deutschen Privatrechts, Bonn 1885.

Weiske, Rechtslexikon für Juristen aller deutschen Staaten, Bd. II, Leipzig 1845.

Zachariae-Crome, Handbuch des französischen Zivilrechts, Bd. II, 1894.

Lebenslauf.

Am 27. Dezember 1880 wurde ich, Reinhold Vieweger, in Lichtenberg, Bez. Oppeln, geboren als Sohn des Rentners Josef Vieweger und der Ernestine Vieweger, geb. Scholz. Ich bin katholischen Bekenntnisses und preußischer Staatsangehöriger.

Ich besuchte das Königl. St. Matthiasgymnasium in Breslau, das Königl. Gymnasium in Patschkau und in Treptow a. R., wo ich Ostern 1905 das Reifezeugnis erhielt.

Darauf studierte ich ein Semester Mathematik und sechs Semester Rechtswissenschaft, und zwar ein Semester in München, eins in Berlin und fünf Semester in Breslau, wo ich am 21. Dezember 1908 die erste juristische Staatsprüfung bestand und am 28. Oktober 1910 das Rigorosum machte.

Als Referendar wurde ich dem Amtsgericht in Neurode und dem Landgericht in Glatz überwiesen. Hier ließ ich mich vom 1. Februar 1909 auf ein Jahr beurlauben, um mich in der Kommunalverwaltung in Brockau informatorisch zu beschäftigen, wo ich gegenwärtig noch tätig bin.